

383. Wasserrechtliches Kolloquium

Zulässigkeit und Grenzen unterschiedlicher Vollzugsniveaus bei der Ausführung der Wasserrahmenrichtlinie

Dr. Lena Vitt, Rechtsreferendarin

**am Freitag, den 19. Januar 2024, 14:15 Uhr
im Seminarraum der Bibliothek für Öffentliches Recht,
Adenauerallee 44, 53113 Bonn**

Die Veranstaltung findet hybrid statt.

„Der wasserrechtliche Vollzug im Dilemma zwischen Einheit und Vielfalt – Zulässigkeit und Grenzen unterschiedlicher Vollzugsniveaus bei der Ausführung der Wasserrahmenrichtlinie“

Bis mindestens in das Jahr 2027 wird das Regelungsregime der WRRL (Richtlinie 2000/60/EG) den Dreh- und Angelpunkt des europäischen Gewässerschutzes ausmachen. Nachdem das Europäische Parlament und die Kommission einen Änderungsbedarf hinsichtlich des Richtlinien textes verneinten, behält die WRRL ihre aktuelle regelungstechnische Ausgestaltung zunächst bei.

Konzipiert als allgemeiner Handlungsrahmen belässt die WRRL den Mitgliedstaaten erhebliche Umsetzungsspielräume und sieht davon ab, den Vollzug lückenlos vorzuzeichnen. Kennzeichnend für die WRRL ist ein System der graduellen Abstufung, welches es ermöglicht, das Niveau der Umweltziele zu reduzieren, die Zielfristen zu verlängern oder aber im Einzelfall vom Verschlechterungsverbot abzusehen. Dabei zeichnet sich die WRRL durch eine geringe Regelungsschärfe aus. Diese Konzeption führt zu einem hohen Maß an Anpassungsfähigkeit an die vielfältigen Bedingungen im gesamten europäischen Raum.

Gleichzeitig besteht das Risiko eines abweichenden mitgliedstaatlichen Vollzugs, der nicht nur eine Bedrohung für das Rechtsgut Umwelt darstellen, sondern auch in Wettbewerbsverzerrungen münden kann. Gegenüber der WRRL wurde von Beginn an die Frage aufgeworfen, ob die Anstrengungen bei der Verwirklichung ihrer Ziele in allen Mitgliedstaaten der Union und auch in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland mit gleichem Aufwand betrieben werden. Zumindest ist mittlerweile – auch durch vielfältige Berichte der Kommission – offenkundig geworden, dass erhebliche Vollzugsunterschiede bestehen.

Diskussionswürdig ist aus diesem Anlass, inwieweit die abweichende Umsetzung ein und derselben Richtlinie zulässig ist und welche Mittel bereitstehen, um vereinheitlichend auf den nationalen Vollzug einzuwirken.

Dr. Lena Vitt ist Rechtsreferendarin am Landgericht Bonn und hat ihre Dissertation zu den hiesigen Fragestellungen verfasst. Die Arbeit ist im August 2023 in der Schriftenreihe für das Recht der Wasser- und Entsorgungswirtschaft Band 56 erschienen.

Ihre Anmeldung erbitten wir bis zum 18. Januar 2024 per Mail an irwe@uni-bonn.de.
Zuhörer, die nicht in Präsenz teilnehmen, erhalten vor der Veranstaltung einen Zoom-Link.